



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Förderung von
Spiel mit mir Wochen

Richtlinie

zur Förderung von

Spiel mit mir Wochen

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.02.2023

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Familienfreundlichkeit in Tirol und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Unterstützung von Kinderbetreuungsangeboten während der Schulferien, welche die zeitlichen Bedürfnisse und Wünsche der Eltern berücksichtigen.

§ 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Spiel-mit-mir-Wochen.

§ 3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein:

- Einzelunternehmen,
- eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften,
- Genossenschaften und Vereine,
- sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen

§ 4. Fördervoraussetzungen

Fördernehmer*innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Angebot muss während der Schulferien für mindestens zwei Wochen und für mindestens 40 Stunden pro Woche gewährleistet sein und einen täglichen Mittagstisch umfassen.
2. Die betreuten Kinder müssen zwischen 3 bis 14 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben.
3. Die Gruppengröße muss mindestens 10 Kinder umfassen.
4. Für je 8 Kinder ist mindestens eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson vorzusehen.
5. Betreuungspersonen müssen volljährig sowie körperlich und persönlich für die Tätigkeit geeignet sein und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 12 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBL. Nr. 48/2010 idF LGBL. Nr. 64/2022, erfüllen.
6. Die genutzten Räumlichkeiten und sanitären Anlagen müssen kindgerecht ausgestattet und öffentlich zugänglich sein sowie der jeweiligen Gruppengröße entsprechen.
7. Die Inhalte der Spiel-mit-mir-Woche müssen qualitativ und pädagogisch anspruchsvoll gestaltet sein.
8. Es können nur Angebote gefördert werden, die nicht gewinnorientiert sind.

§ 5. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Die Förderung beträgt
 - a. ab einer Anwesenheit von 3 Tagen pro Woche: 35,00 Euro pro Kind und Woche.
 - b. bis zu einer Anwesenheit von 2 Tagen pro Woche: 17,50 Euro pro Kind und Woche.
3. Die Gesamtförderung darf 85 % der im Förderzeitraum angefallenen Gesamtkosten der Spiel-mit-mir-Woche nicht überschreiten. Für die Bedeckung der Gesamtkosten sind vorrangig Einnahmen (z.B. Elternbeiträge) heranzuziehen. Diese werden bei der Berechnung der Gesamtförderung berücksichtigt.
4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie und nach der „Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung“ für denselben Zeitraum ist nicht zulässig.

§ 6. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bzw. der zu fördernden Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

- a. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - detaillierte Beschreibung des zu fördernden Gegenstandes,
 - detaillierte Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des zu fördernden Gegenstandes,
 - Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des*der Fördernehmer*in für das Gesamtjahr,
 - Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
 - bei erstmaligen Ansuchen Angabe zum*zur Fördernehmer*in (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten)
- b. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- c. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- d. Um Angaben, die der*die Förderwerber*in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerbenden angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- d. Zusagen erfolgen nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Fördervereinbarung

- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
 - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
- c. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung der Förderung

- a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in der die Zahlungsmodalitäten geregelt werden.
- b. Zur Festlegung der endgültigen Förderhöhe und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat der*die Fördernehmer*in die Unterlagen wie in der Fördervereinbarung festgelegt vorzulegen (Abrechnungsformular).
- c. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Generationenförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8. Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen für den Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 werden nach der bisherigen Richtlinie zur Förderung von Spiel mit mir Wochen abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.